Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"Haardtrand - Lehnsberg"

Landkreis Südliche Weinstraße Vom 8. Dezember 1989

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 15. Januar 1990, Nr. 1, S. 19)

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes (LPflG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das 2. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27.03.1987 (GVBl. 5. 70) i.V.m. § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 05.02.1979 (GVBl. S. 213) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung "Haardtrand - Lehnsberg".

§ 2

- (1) Das Naturschutzgebiet ist etwa 25,0 ha groß; es umfasst Teile der Gemarkung Gleiszellen-Gleishorbach, Verbandsgemeinde Bad Bergzabern, Landkreis Südliche Weinstraße.
- (2) Die Grenze verläuft von der im Osten außerhalb des Naturschutzgebietes gelegenen St. Dionysius-Kapelle in südwestlicher Richtung rund 90 m auf, dem Wirtschaftsweg Plan- Nr. 1802 und weiter in südöstlicher Richtung rund 70 m auf dem Weg Plan-Nr. 1398, der in den Weg Plan-Nr. 403/1 einmündet. Auf diesem zieht die Grenze dann rund 40 m in südwestlicher Richtung bis zur Einmündung des Weges Plan-Nr. 211, dem sie dann weiter in südwestlicher und später in nordwestlicher Richtung bis zur Einmündung des Weges Plan-Nr. 367 am Kalksteinbruch folgt. Den Kalksteinbruch umfährt die Grenze zuerst auf diesem Weg, dann weiter auf den Wegen Plan-Nrn. 338, 212, ,327, 330 und wieder 211 bis zur Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Plan-Nrn. 176 und 175 und weiter auf dieser in südwestlicher Richtung bis zum Weg Plan-Nr. 200. Diesem folgt sie bis zu dessen Einmündung in die Waldstraße Plan-Nr. 995.

Auf der Waldstraße verläuft die Grenze dann in nordwestlicher Richtung bis zum Pumpwerk, wo sie dann' dem dort einmündenden Weg Plan-Nr. 201 in überwiegend nordöstlicher Richtung bis zu dessen Einmündung in den Weg Plan-Nr. 266 am Ortsrand von Gleiszellen folgt.

Von dort bildet der Weg Plan-Nr. 266 auf rund 110 m in südlicher Richtung verlaufend bis zu dessen Einmündung in den Weg Plan-Nr. 258 die Grenze. Auf diesem Wege verläuft die Grenze rund 30 m in östlicher Richtung bis zur Einmündung in die Kirchbergstraße. und weiter auf dieser nach Norden rund 140 m bis zur Einmündung des Weges Plan- Nr. 268. Diesem Weg folgt die Grenze in östlicher Richtung auf rund 80 m bis zur Frühmeßstraße und auf dieser in südlicher Richtung rund 100 m bis zum Ende der Bebauung.

Von dort verläuft die Grenze auf der Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Plan-Nr. 1734/1 und 1735 nach Osten bis zur Blidenfeldstraße, auf dieser rund 20 m nach Süden bis zur Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Plan-Nrn. 1715/1, 1715 und 1714 und weiter auf dieser nach Osten bis zur Neubergstraße.

Dieser folgt die Grenze rund 80 m nach Süden, um dann auf dem dort einmündenden Weg Plan-Nr. 1775 etwa 90 m in östlicher Richtung bis zu dessen Einmündung in die Dionysiusstraße zu verlaufen.

Auf dieser Straße erreicht die Grenze, in südöstlicher Richtung verlaufend, den Ausgangspunkt dieser Grenzbeschreibung an der St. Dionysius-Kapelle.

Die begrenzenden Wege und Straßen sind nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes.

ξ3

Schutzzweck ist

- die Erhaltung und Entwicklung eines durch ein vielfältiges Nutzungsmuster aus Rebflächen unterschiedlicher Bewirtschaftungsintensität, Obstgrundstücken, Gebüsch- und Saumbiotopen, Wald- und Waldrandflächen, Trockenmauern und Weinbergsterrassen charakterisierten Gebiets,
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets als Standort seltener Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften sowie als Lebensraum seltener, teils bestandsbedrohter Tierarten,
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets aus landeskundlichen Gründen sowie wegen seiner besonderen Eigenart.

- (1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten:
 - 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
 - 2. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
 - 3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
 - 4. fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anzulegen sowie Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu benutzen;
 - 5. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume zu beseitigen oder zu schädigen;
 - 6. wildwachsende Pflanzen aller Art einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu schädigen;
 - 7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
 - 8. Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
 - 9. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze anzulegen;
 - 10. feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern, abzulagern, einzubringen oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;
 - 11. Bodenbestandteile aller Art aufzubringen, einzubringen oder abzubauen; Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
 - 12. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
 - 13. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport–, Spiel–, Zelt– oder Campingplätze anzulegen;
 - 14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

- 15. zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen;
- 16. zu lärmen, Modellfahrzeuge oder Modellflugzeuge zu betreiben oder das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
- 17. Feuer anzuzünden;
- 18. die Wege zu verlassen;
- 19. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden.
- (2) Ohne Genehmigung ist es verboten,
 - 1. eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln;
 - 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen einschließlich Oberflächenhärtungen von Straßen oder Wegen durchzuführen;
 - 3. geophysikalische Untersuchungen zum Aufsuchen von Rohstofflagerstätten durchzuführen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind für
 - 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche, forstliche oder gärtnerische Bodennutzung im bisherigen Umfang sowie in der seitherigen Nutzungsweise mit der Einschränkung des § 4 Abs. 2 Nr. 1;
 - 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
 - 3. die Unterhaltung vorhandener Wege ohne Herbizideinsatz,

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

- (2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf
 - 1. Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind für die Unterhaltung bestehender Freileitungen, Kabel oder Rohrleitungen, sofern darüber vor Beginn der Arbeiten eine Abstimmung mit der unteren Landespflegebehörde erfolgt ist;
 - 2. die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung oder der Erforschung des Gebietes dienen.

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- 1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
- 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
- 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anlegt sowie wer Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt;
- 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume beseitigt oder schädigt;
- 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 wildwachsende Pflanzen aller Art einzeln oder flächig entfernt, abbrennt oder schädigt;
- 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt; Säugetiere und Vogel am Bau oder im Nestbereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
- 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
- 9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze anlegt;
- 10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Materialien lagert, ablagert, einbringt oder sonstige Verunreinigungen vornimmt;
- 11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Bodenbestandteile aller Art auf– bringt, einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
- 12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 stationäre oder fahrbare Verkaufs-. stände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet
- 13. § 4 Abs. 1 Nr. 113 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;

- 14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- 15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen aufstellt;
- 16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 lärmt, Modellfahrzeuge oder Modellflugzeuge betreibt oder das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art befährt;
- 17. § 4 Abs. 1 Nr.17 Feuer anzündet;
- 18. § 4 Abs. 1 Nr.18 die Weg verlässt;
- 19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt oder ausbildet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen
 - 1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 eine bestehende Nutzungsart in eine andere umwandelt;
 - 2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen einschließlich Oberflächenhärtungen von Straßen oder Wegen durchführt;
 - 3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 geophysikalische Untersuchungen zum Aufsuchen von Rohstofflagerstätten durchführt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Neustadt a.d. Weinstraße, den 8. Dezember 1989 - 553 - 232 - -44 - 237-Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

Dr. Schädler